



# Organisationsreglement des Gemeinderates Turbenthal

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Interessenbindungen	5
Art. 5	Behördenorganisation	5
Art. 6	Verwaltungsorganisation	5
<b>II.</b>	<b>Führungsinstrumente</b>	<b>6</b>
Art. 7	Leitbild und Legislaturziele	6
Art. 8	Aufgaben- und Finanzplan	6
<b>III.</b>	<b>Führungsorganisation</b>	<b>6</b>
Art. 9	Gemeinderat	6
Art. 10	Ressortvorsteher	6
Art. 11	Gemeindeschreiber, Aufgaben	6
Art. 12	Gemeindeschreiber, Kompetenzen	7
Art. 13	Abteilungsleiter	7
<b>IV.</b>	<b>Externe Information</b>	<b>7</b>
Art. 14	Grundsatz	7
Art. 15	Informationsbeauftragter	7
Art. 16	Verhandlungsbericht	7
<b>V.</b>	<b>Interne Information</b>	<b>8</b>
Art. 17	Behördeninterne Information	8
Art. 18	Information zwischen Behörde und Verwaltung	8
<b>VI.</b>	<b>Behördenorganisation und Geschäftsführung</b>	<b>8</b>
Art. 19	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Unterschriftenberechtigung	8
Art. 22	Konstituierung	9
Art. 23	Delegationen	9
Art. 24	Kollegialitätsprinzip	9
Art. 25	Ausstandspflicht	9
Art. 26	Geheimhaltungspflicht	10
Art. 27	Geschäftsreglemente	10

<b>VII.</b>	<b>Sitzungsbetrieb</b>	<b>10</b>
Art. 28	Sitzungstermin und –dauer	10
Art. 29	Sitzungsvorbereitung	10
Art. 30	Sitzungseinladung und Aktenauflage	10
Art. 31	Geschäftsbehandlung und Protokollierung	11
Art. 32	Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide	11
Art. 33	Unterzeichnung von Protokoll und Protokollauszügen	11
<b>VIII.</b>	<b>Gesamtgemeinderat</b>	<b>11</b>
Art. 34	Aufgaben	11
Art. 35	Ressortvorsteher	12
Art. 36	Stellvertretung	12
Art. 37	Kreditkompetenzen Ressortvorsteher	12
Art. 38	Visumskompetenzen Ressortvorsteher und Abteilungsleiter	12
Art. 39	Sachkompetenzen Ressortvorsteher	12
<b>IX.</b>	<b>Einzelne Ressorts</b>	<b>13</b>
<b>A.</b>	<b>Präsidium und Finanzen</b>	<b>13</b>
Art. 40	Verantwortliche Aufgabengebiete	13
Art. 41	Behörden­tätigkeit kommunal	13
Art. 42	Behörden­tätigkeit regional	14
Art. 43	Bürgerrechtsausschuss	14
Art. 44	Finanzausschuss	14
Art. 45	Kompetenzen	14
<b>B.</b>	<b>Soziales</b>	<b>15</b>
Art. 46	Verantwortliche Aufgabengebiete	15
Art. 47	Behörden­tätigkeit kommunal	15
Art. 48	Behörden­tätigkeit regional	15
<b>C.</b>	<b>Gesellschaft und Umwelt</b>	<b>15</b>
Art. 49	Verantwortliche Aufgabengebiete	15
Art. 50	Behörden­tätigkeit kommunal	16
Art. 51	Behörden­tätigkeit regional	16
<b>D.</b>	<b>Tiefbau und Werke</b>	<b>16</b>
Art. 52	Verantwortliche Aufgabengebiete	16
Art. 53	Behörden­tätigkeit kommunal	17
Art. 54	Behörden­tätigkeit regional	17
Art. 55	Kompetenzen	17
<b>E.</b>	<b>Hochbau und Liegenschaften</b>	<b>17</b>
Art. 56	Verantwortliche Aufgabengebiete	17

Art. 57	Behörden-tätigkeit kommunal	18
Art. 58	Behörden-tätigkeit regional	18
Art. 59	Kompetenzen	18
<b>F.</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>18</b>
Art. 60	Verantwortliche Aufgabengebiete	18
Art. 61	Behörden-tätigkeit kommunal	19
Art. 62	Behörden-tätigkeit regional	19
Art. 63	Marktausschuss	19
Art. 64	Kompetenzen	19
<b>G.</b>	<b>Land-/Forstwirtschaft und Gewässer</b>	<b>20</b>
Art. 65	Verantwortliche Aufgabengebiete	20
Art. 66	Behörden-tätigkeit kommunal	20
Art. 67	Behörden-tätigkeit regional	20
Art. 68	Kompetenzen	20
<b>X.</b>	<b>Eigenständige und unterstellte Kommissionen</b>	<b>21</b>
<b>A.</b>	<b>Sozialkommission</b>	<b>21</b>
Art. 69	Zusammensetzung	21
Art. 70	Aufgaben	21
Art. 71	Kompetenzen	21
<b>B.</b>	<b>Baukommission</b>	<b>21</b>
Art. 72	Zusammensetzung	21
Art. 73	Aufgaben	21
Art. 74	Kompetenzen	21
<b>C.</b>	<b>Unterstellte Kommissionen</b>	<b>22</b>
Art. 75	Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen	22
<b>XI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
Art. 76	Inkrafttreten	22

## Sprachregelung

Die Bestimmungen des Organisationsreglementes gelten unabhängig der jeweiligen Formulierung sowohl für weibliche, als auch für männliche Personen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlagen**

Gestützt auf Art. 25 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.

### **Art. 2 Zweck**

Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung. Damit soll die rechtmässige, effiziente und wirtschaftliche Geschäftsführung durch den Gemeinderat gewährleistet werden.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Organisationsreglement gilt für den Gemeinderat, für die eigenständigen und unterstellten Kommissionen, für die Ausschüsse sowie für die Ressorts und die Verwaltungsabteilungen.

<sup>2</sup> Auf den Gemeinderat bezogene Regelungen sind sinngemäss auch bei den Kommissionen und Ausschüssen anwendbar.

### **Art. 4 Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung legen Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) ihre Funktion und Stellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
- d) ihre Mitgliedschaft sowie Funktion und Stellung in Parteien, Vereinen und ähnlichen Organisationen

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Eine Gesamtübersicht wird jeweils zu Beginn der Amtsdauer in Listenform erstellt. Massgebliche Veränderungen sind dem Gemeindeschreiber laufend zu melden und werden von diesem in der erwähnten Liste nachgeführt.

### **Art. 5 Behördenorganisation**

Das Behördenorganigramm und die Aufgabenzusammenstellung der Ressorts geben einen Überblick über die Behördenorganisation der Politischen Gemeinde.

### **Art. 6 Verwaltungsorganisation**

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Er erlässt das Verwaltungsorganigramm und den Stellenplan.

## II. Führungsinstrumente

### Art. 7 Leitbild und Legislaturziele

Der Gemeinderat arbeitet nach dem Leitbild der Gemeinde Turbenthal. Er setzt sich daraus für die Amtsdauer Legislaturziele und überprüft die Zielerreichung jährlich.

### Art. 8 Aufgaben- und Finanzplan

Der Gemeinderat erstellt einen mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplan, der jährlich überprüft und nachgeführt wird.

## III. Führungsorganisation

### Art. 9 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die gesamtheitliche politische Führung der Gemeinde. Er leitet das Gemeinwesen mit Zielen, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, den rechtlichen Grundlagen und den verfügbaren Ressourcen orientieren. Er entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen in allen Belangen, für die gemäss Gemeindeordnung nicht eine andere Instanz zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Koordination und den Informationsfluss innerhalb der Behörden sicher. Er regelt Schnittstellen und allfällige Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Ressorts oder Kommissionen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung nach dem Prinzip der Trennung von strategischen und operativen Aufgaben. Er koordiniert soweit erforderlich die Verwaltungstätigkeit und entscheidet abschliessend bei Konflikten zwischen den Verwaltungseinheiten.

### Art. 10 Ressortvorsteher

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates führen die ihnen zugewiesenen Ressorts, Kommissionen und Ausschüsse. Sie sind dafür verantwortlich, dass die durch die Gesamtbehörde festgesetzten Ziele in ihrem Verantwortungsbereich erfüllt werden.

<sup>2</sup> Jedem Ressortvorsteher ist mindestens ein Abteilungsleiter zugewiesen. Gegenüber diesem sind sie fachlich weisungsberechtigt.

### Art. 11 Gemeindeschreiber, Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt folgende zentralen Führungs- und Stabsaufgaben wahr:

- Gesamtführung der Gemeindeverwaltung
- Protokollführung Gemeinderat, Bürgerrechtsausschuss, Gemeindeversammlung, Behördenkonferenz und weitere, vom Gemeinderat zugewiesene Kommissionen

- Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Gemeinderäte und Abteilungsleiter in fachlichen Belangen
- Personalwesen (Personalchef) und Unternehmenskultur

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

## **Art. 12 Gemeindeschreiber, Kompetenzen**

Dem Gemeindeschreiber stehen folgende Kompetenzen zu:

- Anstellung von Lernenden
- Entscheid über im Voranschlag enthaltene Ausgaben von Fr. 2'000.00 pro Fall für Weiterbildung und von Fr. 5'000.00 pro Fall für Maschinen und Geräte
- Verfassen von Stellenbeschreibungen für die Verwaltungsangestellten

## **Art. 13 Abteilungsleiter**

Jeder Abteilungsleiter ist für die fachliche und personelle Führung seiner Abteilung sowie die Sicherstellung effizienter und effektiver Arbeitsabläufe verantwortlich. Er setzt verwaltungsinterne Richtlinien durch, stellt die abteilungsinterne Information und Koordination sicher und setzt sich für eine einheitliche Unternehmenskultur ein, in der ein kundenorientiertes Handeln im Vordergrund steht.

# **IV. Externe Information**

## **Art. 14 Grundsatz**

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit offen, sachlich und zeitgerecht über wichtige Geschäfte der Gemeinde von allgemeinem Interesse.

## **Art. 15 Informationsbeauftragter**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber übt die Funktion des Informationsbeauftragten des Gemeinderates aus. Er ist für die interne und externe Kommunikation und für die Auskunftserteilung an Medien bei sachlichen Themen verantwortlich. In Zweifelsfällen spricht er sich vorgängig mit dem Gemeindepräsidenten und dem zuständigen Ressortvorsteher ab.

<sup>2</sup> Für Aussagen mit politischem Inhalt ist in der Regel der Gemeindepräsident zuständig. Nach Absprache mit dem Gemeindepräsidenten können auch Ressortvorsteher politisch relevante Auskünfte erteilen, sofern das Thema in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

## **Art. 16 Verhandlungsbericht**

Der Gemeinderat berichtet nach jeder Sitzung über die wichtigsten Entscheide in Form eines Verhandlungsberichtes. Dieser wird auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## V. Interne Information

### Art. 17 Behördeninterne Information

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteher informieren sich gegenseitig offen und bedarfsgerecht über die laufenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Alle Kommissionen und Ausschüsse informieren den Gemeinderat in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Sitzung durch Zustellung des Sitzungsprotokolls über die getroffenen Beschlüsse, ausgenommen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verunmöglichen dies.

<sup>3</sup> Die direkte Information der betroffenen Personen und Gremien erfolgt durch Protokollauszug.

### Art. 18 Information zwischen Behörde und Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber informiert die Verwaltungsangestellten jeweils am Tag nach der Gemeinderatssitzung über die gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Ressortvorsteher und Abteilungsleiter informieren sich gegenseitig offen über die laufenden Ressortgeschäfte.

## VI. Behördenorganisation und Geschäftsführung

### Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

Für die Geschäftsführung des Gemeinderates und der übrigen Gemeindeorgane sind die §§ 38 ff. des Gemeindegesetzes massgebend.

### Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sind in Art. 27 der Gemeindeordnung detailliert geregelt. Die wichtigsten Kompetenzen sind nachstehend zusammengefasst:

- Genehmigung von *im Budget enthaltenen* neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck.
- Genehmigung von *im Budget nicht enthaltenen* neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000.00 im Jahr.
- Die Bewilligung gebundener Ausgaben.
- Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00.

### Art. 21 Unterschriftenberechtigung

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident führt gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat.



<sup>2</sup> Bei Notariatsgeschäften kann die erwähnte Zeichnungsberechtigung durch Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall an den verantwortlichen Ressortvorsteher und den zuständigen Abteilungsleiter delegiert werden.

<sup>3</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten, vom Gemeindevorsteher und von den Stimmezählern innert längstens sechs Tagen nach Vorliegen geprüft und dessen Richtigkeit mit der Unterschrift bezeugt. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

## **Art. 22 Konstituierung**

Gemeinderat, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes und organisieren selbständig die Geschäftsübergabe. Sofern sachlich angezeigt und sinnvoll, sind Änderungen an der Aufgabenverteilung auch während der Amtsdauer zulässig.

## **Art. 23 Delegationen**

<sup>1</sup> Den einzelnen Ressorts sind die Delegationen in Zweckverbänden, Stiftungen, öffentlichen und privaten Institutionen usw. zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Delegierten vertreten die Interessen der Gemeinde. Sie informieren den Gemeinderat rechtzeitig über die laufenden Geschäfte. Vor Abstimmungen über Geschäfte von politischer Tragweite und wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde holen sie die Meinung des Gemeinderates ein.

## **Art. 24 Kollegialitätsprinzip**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Ausschüsse sind dem Kollegialitätsprinzip unterstellt. Sie sind an gefasste Mehrheitsbeschlüsse gebunden und vertreten diese auch entsprechend nach aussen.

<sup>2</sup> Das Kollegialitätsprinzip gilt auch beim Abstimmungsverhalten in Gemeindeversammlungen.

<sup>3</sup> Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind in besonderen Fällen und nach vorgängiger Absprache in der Behörde möglich.

## **Art. 25 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht gilt für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie für die Angestellten der Verwaltung, die an einer Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind oder wenn sie Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Sie sind verpflichtet, eine allfällige Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekanntzugeben und in den Ausstand zu treten.

## **Art. 26 Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungspflicht gilt für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie für Angestellte der Verwaltung. Gemäss § 71 des Gemeindegesetzes sind sie verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies verlangt.

## **Art. 27 Geschäftsreglemente**

<sup>1</sup> Die eigenständigen Kommissionen erlassen ein Organisationsreglement, welches dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist. Darin sind die interne Organisation, die Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben und die allfällige Delegation von Aufgaben an Kommissionsmitglieder oder Verwaltungsangestellte zu regeln.

<sup>2</sup> Für die unterstellten Kommissionen hat der Gemeinderat am 3. April 2018 die Organisationsreglemente festgelegt und genehmigt.

## **VII. Sitzungsbetrieb**

### **Art. 28 Sitzungstermin und –dauer**

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel jeden dritten Dienstag statt. Sie beginnen normalerweise um 17.15 Uhr und dauern nicht länger als bis 20.00 Uhr.

### **Art. 29 Sitzungsvorbereitung**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiter erstellen in Absprache mit dem Ressortvorsteher die formulierten Anträge zuhanden des Gemeinderates und leiten diese zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung an den Gemeindeschreiber weiter. Betrifft ein Geschäft mehrere Ressorts, sorgt der hauptverantwortliche Ressortleiter für die Information und Mitwirkung der übrigen Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates können Themen, welche noch nicht beschlussreif sind, als Diskussionsgeschäfte in die Sitzung einbringen. Dadurch werden der Meinungs austausch ermöglicht und die Grundlagen für die weitere Geschäftsbehandlung geschaffen. Der wesentliche Inhalt des Diskussionsgeschäftes ist in einer Aktennotiz festzuhalten und die notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

### **Art. 30 Sitzungseinladung und Aktenaufgabe**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber erstellt aufgrund der eingegangenen Geschäfte die Sitzungseinladung. Diese wird allen Mitgliedern spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt. Die formulierten Anträge und die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen stehen ab diesem Zeitpunkt zur Einsicht zur Verfügung. Das Aktenstudium vor der Sitzung ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Beschlussgeschäfte werden in A-Traktanden (Diskussion und formelle Beschlussfassung) und B-Traktanden (stillschweigende Genehmigung) unterteilt. Macht ein Gemeinderat aus einem B-Geschäft ein A-Geschäft, teilt er dies den Gemeinderäten und dem Gemeindeschreiber mit. Gleichzeitig gibt er dem Ressortvorsteher die Gründe für die Änderung bekannt.

### **Art. 31 Geschäftsbehandlung und Protokollierung**

<sup>1</sup> Die vorbereiteten Beschlussanträge erübrigen die mündliche Darstellung des Sachverhaltes. Bei wichtigen Geschäften erhält der Ressortvorsteher zuerst das Wort für zusätzliche Informationen. Zu jedem A-Geschäft ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

<sup>2</sup> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur diskutiert und beschlossen werden, wenn einwandfreie und ausreichende Grundlagen vorliegen und die Dringlichkeit von der Mehrheit der Gemeinderäte anerkannt wird.

<sup>3</sup> Wird auf die Frage des Präsidenten kein Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, gilt der schriftlich vorliegende Antrag als genehmigt. Jeder anwesende Gemeinderat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Nach der Behandlung der Sitzungsgeschäfte erhalten Ressortvorstände und Gemeindeschreiber die Möglichkeit, über wichtige Themen aus ihrem Tätigkeitsbereich zu informieren.

<sup>5</sup> Die Beschlussfassung und Protokollierung erfolgt gemäss den Vorgaben der §§ 38 ff. des Gemeindegesetzes.

<sup>6</sup> Das Protokoll wird von allen Gemeinderäten auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und an der nächsten Gemeinderatssitzung formell abgenommen.

### **Art. 32 Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide**

Entscheide auf dem Zirkularweg bzw. durch den Gemeindepräsidenten haben den Vorgaben der §§ 39 und 41 des Gemeindegesetzes zu entsprechen.

### **Art. 33 Unterzeichnung von Protokoll und Protokollauszügen**

Das Sitzungsprotokoll und die Protokollauszüge werden vom Gemeindeschreiber mit Einzelunterschrift unterzeichnet.

## **VIII. Gesamtgemeinderat**

### **Art. 34 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der politischen Gemeinde Turbenthal.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen in allen Belangen, die nicht gemäss Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Koordination und den Informationsfluss innerhalb der Behörden sicher. Er regelt Schnittstellen und allfällige Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Ressorts und Kommissionen.

#### **Art. 35 Ressortvorsteher**

Die Ressortvorsteher üben die politische Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich ihrer Kommissionen und der zugeordneten Verwaltungsabteilung aus.

#### **Art. 36 Stellvertretung**

Die Stellvertretung richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2017 über die Ressortbildung und Stellvertretung.

#### **Art. 37 Kreditkompetenzen Ressortvorsteher**

<sup>1</sup> Jeder Ressortvorsteher verfügt über folgende Kreditkompetenzen:

	Einmalige Ausgabe	jährlich wiederkehrende Ausgabe
Im Voranschlag enthalten	Fr. 10'000.00	Fr. 1'000.00
Im Voranschlag nicht enthalten	Fr. 1'000.00	Fr. 0.00

<sup>2</sup> Bei einmaligen Ausgaben über Fr. 2'000.00 sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- In der Regel sind mindestens zwei Offerten einzuholen
- Das Beilageblatt für die Kreditgenehmigung ist auszufüllen
- Nach erfolgter Ausgabe ist der Kredit so rasch als möglich abzurechnen
- Eine Kopie der Abrechnung geht an den Gemeindeschreiber zur Auflage in den Kenntnisnahmen des Gemeinderates
- Wird die Kreditkompetenz des Ressortvorstehers überschritten, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen

#### **Art. 38 Visumskompetenzen Ressortvorsteher und Abteilungsleiter**

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteher visieren alle in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Rechnungen und Ausgabenbelege (Visum Ressortvorsteher) zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter (materielle Kontrolle).

<sup>2</sup> Bei Rechnungen und Ausgabenbelegen bis Fr. 500.00 genügt das Visum des zuständigen Abteilungsleiters.

#### **Art. 39 Sachkompetenzen Ressortvorsteher**

Die Ressortvorsteher nehmen die in den nachstehenden Artikeln erwähnten Kompetenzen zusammen mit dem betroffenen Abteilungsleiter wahr. Die Ressortvorsteher können ihnen zustehende Kompetenzen von geringer Bedeutung unter Wahrnehmung der Aufsichtspflicht an den entsprechenden Abteilungsleiter delegieren.

## IX. Einzelne Ressorts

### A. Präsidium und Finanzen (Stellvertretung durch 1. und 2. Vizepräsident)

#### Art. 40 Verantwortliche Aufgabengebiete

- Gemeindeversammlungen
- Gemeinderat
- Abstimmungen und Wahlen
- Kommunale Richt- und Nutzungsplanung
- Orts- und Zonenplanung, Gestaltungspläne
- Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Gemeinde nach aussen
- Information und Kommunikation
- Standortmarketing und Wirtschaftsförderung
- Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungspersonal
- Personalwesen
- Informatik
- Archiv
- Datenschutz
- Einbürgerungen (s. auch Art. 43 Bürgerrechtsausschuss)
- Stiftungswesen
- Beitragswesen/Sponsoring
  
- Rechnungswesen
- Mittelbewirtschaftung
- Finanz- und Aufgabenplan
- Voranschlag, Jahresrechnung
- Finanzcontrolling, Überwachung Gebührenbezug
- Versicherungswesen
- Administration Besoldungswesen
- Staats- und Gemeindesteuern (Veranlagung und Bezug)
- Abrechnungswesen
- Quellensteuern
- Steuerauscheidungen
- Grundstückgewinnsteuern
- Inventarisationen
- Prämienverbilligung gemäss KVG

#### Art. 41 Behördentätigkeit kommunal

- Gemeindeversammlung, Vorsitz
- Gemeinderat, Vorsitz
- Bürgerrechtsausschuss, Vorsitz
- Finanzausschuss, Vorsitz
- Wahlbüro, Präsident
- Kreiswahlvorsteherschaft, Präsident
- Behördenkonferenz, Vorsitz

## Art. 42 Behördentätigkeit regional

- Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung, 1. Gemeindevertreter
- Pro Zürcher Berggebiet, Gemeindevertreter
- Fluglärm Ost, Gemeindevertreter
- Zivile Gemeindeführungsorganisation, Mitglied GFO Bauma-Wila-Wildberg-Turbenthal-Zell
  
- Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila, Wildberg, Ersatz Gemeindevertreter

## Art. 43 Bürgerrechtsausschuss

Der Gemeinderat hat am 13. März 2018 die Rahmenbedingungen für den Bürgerrechtsausschuss festgelegt. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, welche nach einer vorgegebenen Reihenfolge semesterweise wechseln. Der Bürgerrechtsausschuss wird durch den Gemeindeschreiber als beratendes Mitglied und Protokollführer ergänzt.

## Art. 44 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem Finanzvorsteher der Politischen Gemeinde (Leitung), der Primarschulpflege und der Sekundarschulpflege. Der Abteilungsleiter Finanzen ist beratendes Mitglied und führt das Protokoll. Der Finanzausschuss ist für die gesamtheitliche Finanzplanung, die zeitliche Abstimmung grosser Investitionen und die Koordination bezüglich Aufteilung des Gemeindesteuerfusses verantwortlich. Er kann für seine Tätigkeit externe Fachleute beiziehen.

## Art. 45 Kompetenzen

Der Gemeindepräsident ist zusammen mit dem Gemeindeschreiber bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter zuständig für:

### Präsidiales

- Präsidialentscheide gemäss § 41 des Gemeindegesetzes
- Anstellung von Gemeindepersonal im Rahmen des Stellen- und Einreichungsplanes bis und mit Lohnklasse 14
- Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu Fr. 10'000.00 pro Fall
- Bildung von Arbeitsgruppen für kleinere Projekte mit Beizug von Fachleuten

### Finanzen/Steuern

- Weisungen an Ressortvorstände und Abteilungsleiter in budget- und finanztechnischen Angelegenheiten
- Abschreibung von unerhältlichen Guthaben und Gebühren
- Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs bis zu einem Betrag von Fr. 2'000'000.00 pro Fall
- Cash-Management (Festgeldanlagen usw.)
- Abschluss von Versicherungsverträgen, Überwachung und Anpassung von Versicherungspolicen
- Entscheid über das Ergreifen von Rechtsmitteln im Steuereinschätzungs- und Grundsteuerverfahren

## **B. Soziales (Stellvertretung durch Gesellschaft und Umwelt)**

### **Art. 46 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Persönliche Hilfe
- Wirtschaftliche Hilfe
- Alimentenbevorschussung
- AHV-Zweigstelle
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Sozialversicherungswesen
- Asyl-/Flüchtlingswesen

### **Art. 47 Behördentätigkeit kommunal**

- Sozialkommission, Präsident
- Genossenschaft Alterssiedlung Turbenthal, 2. Vorstandsmitglied
  
- Sportplatzkommission, Ersatz Gemeindevertreter
- Vorstand Trägerverein Grosshalle, Ersatz Gemeindevertreter
- Verein midnight4you, Ersatz Gemeindevertreter
- Badegenossenschaft Bichelsee, Ersatz Gemeindevertreter
- Vorstand Verein Chinderhuus Turbenthal, Stellvertreter Vorstandsmitglied
- Kulturkommission, Stellvertreter Präsident
- Bibliothekskommission, Ersatzmitglied
- Gesellschaftskommission, Stellvertreter Präsident

### **Art. 48 Behördentätigkeit regional**

- Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land, Gemeindevertreter
- Sozialkonferenz Winterthur-Land, Gemeindevertreter
- Zweckverband Pflege und Betreuung mittleres Tösstal, 2. Mitglied Delegiertenversammlung
- Zweckverband Schwimmbad Neuguet, 2. Gemeindevertreter
  
- Zweckverband Kehrrichtorganisation Winterthur und Umgebung (KOWU), Ersatz Gemeindevertreter
- Vorstand Verein Spitex mittleres Tösstal, Ersatz Gemeindevertreter
- IG Rettungsdienst Region Winterthur, Ersatz Gemeindevertreter

## **C. Gesellschaft und Umwelt (Stellvertretung durch Soziales)**

### **Art. 49 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Gesundheit (Lebensmittelkontrolle, Pilzkontrolle, Kadaverentsorgung, Tierseuchenbekämpfung, Desinfektionen, Prävention usw.)
- Umweltschutz (Feuerungskontrolle, Littering, Hundever säuberung, Altlasten usw.)
- Friedhöfe und Bestattungen
- Tierschutz und -haltung
- Sport und Vereine

- Schwimmbad Neuguet
- Chinderhuus
- Familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesfamilien)
- Kultur
- Ortsmuseum
- Gemeinde- und Schulbibliothek
- Freiwilligenarbeit
- Integration
- Alterssiedlung
- Altersfragen / kommunale Anlaufstelle für das Alter
- Spitäler und Rettungswesen
- Ambulante und stationäre Pflege
- Ambulanter Notfalldienst

#### **Art. 50 Behördentätigkeit kommunal**

- Gesellschaftskommission, Präsident
- Kulturkommission, Präsident
- Sportplatzkommission, Gemeindevertreter
- Vorstand Trägerverein Grosshalle, Gemeindevertreter
- Verein midnight4you, Gemeindevertreter
- Badegenossenschaft Bichelsee, Gemeindevertreter
- Vorstand Verein Chinderhuus Turbenthal, Gemeindevertreter
- Bibliothekskommission, Mitglied
- Genossenschaft Alterssiedlung, 1. Vorstandsmitglied
  
- Sozialkommission, Stellvertreter Präsident

#### **Art. 51 Behördentätigkeit regional**

- Zweckverband Kehrrichtorganisation Winterthur und Umgebung (KOWU), Gemeindevertreter
- Zweckverband Schwimmbad Neuguet, 1. Gemeindevertreter
- Zweckverband Pflege und Betreuung mittleres Tösstal, 1. Mitglied Delegiertenversammlung
- Vorstand Verein Spitex mittleres Tösstal, Gemeindevertreter
- IG Rettungsdienst Region Winterthur, Gemeindevertreter
  
- Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land, Ersatz Gemeindevertreter
- Sozialkonferenz Winterthur-Land, Ersatz Gemeindevertreter

#### **D. Tiefbau und Werke (Stellvertretung durch Hochbau und Liegenschaften)**

#### **Art. 52 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Strassenwesen inkl. öffentliche Plätze, Wege (auch Flurwege und Wanderwege) und Brücken
- Landgeschäfte im Zusammenhang mit Tiefbauprojekten
- Koordination der Bautätigkeit auf öffentlichem Grund
- Quartierpläne (Ausführung)
- Wanderwege inkl. Vita Parcours
- Wasserversorgung
- Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Laufbrunnen



- Abwasserentsorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Abfallentsorgung/Wertstoffsammelstelle
- Werkhof (Betrieb)
- Öffentlicher Verkehr

#### **Art. 53 Behördentätigkeit kommunal**

- Baukommission, Mitglied und Stellvertreter Präsident
- Energiekommission, Stellvertreter Präsident
- Vorstand Genossenschaft für erneuerbare Energien Turbenthal, Ersatz Gemeindevertreter

#### **Art. 54 Behördentätigkeit regional**

- Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal, Gemeindevertreter
- Zweckverband Abwasserverband Tösstal, 1. Gemeindevertreter
- Verband Zürcher Strombezüger, Gemeindevertreter
- Verkehrsverband Tösstal/Zürcher Oberland, Gemeindevertreter
- Regionale Verkehrskonferenz Pfäffikon ZH/mittleres Tösstal, Gemeindevertreter
- Unterhaltsgenossenschaft Wildberg, Gemeindevertreter betreffend Reservoir Tössegg
  
- Verein Energieberatung Region Winterthur, Ersatz Gemeindevertreter
- Zweckverband Schwimmbad Neuguet, Ersatz Gemeindevertreter
- Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Ersatz Gemeindevertreter

#### **Art. 55 Kompetenzen**

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke ist zusammen mit dem Abteilungsleiter Tiefbau und Werke zuständig für:

- Ausführung und Verrechnung von Einsätzen der Werkdienstmitarbeiter für Dritte
- Bewilligung zur vorübergehenden Beanspruchung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit privaten Bauarbeiten
- Bewilligung von Aufbrüchen in öffentlichen Strassen und Plätzen
- Erteilung der Wasseranschlussbewilligung
- Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung
- Entscheid über den Erlass der Grundgebühr Abfall und Wasser

#### **E. Hochbau und Liegenschaften (Stellvertretung durch Tiefbau und Werke)**

#### **Art. 56 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Vollzug Bau- und Planungsrecht, baurechtliches Verfahren
- Baupolizei
- Baulicher Brandschutz (Feuerpolizei)
- Denkmalpflege und Ortsbildschutz
- Quartierpläne
- Vermessungswesen / Landes-Informationssystem LIS/GIS
- Gemeindeeigene Liegenschaften und Grundstücke, Verwaltung, Vermietung und Unterhalt

- Schiessanlagen (Bauliches)
- Erneuerbare Energien (Energistadt)

#### **Art. 57 Behördentätigkeit kommunal**

- Baukommission, Präsident
- Energiekommission, Präsident
- Vorstand Genossenschaft für erneuerbare Energien Turbenthal, Gemeindevertreter
  
- Genossenschaft Alterssiedlung Turbenthal, Ersatz Vorstandsmitglied

#### **Art. 58 Behördentätigkeit regional**

- Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung, 2. Gemeindevertreter
- Verein Energieberatung Region Winterthur, Gemeindevertreter
- Zweckverband Abwasserverband Tösstal, 2. Gemeindevertreter
  
- Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal, Ersatz Gemeindevertreter
- Verband Zürcher Strombezüger, Ersatz Gemeindevertreter
- Verkehrsverband Tösstal/Zürcher Oberland, Ersatz Gemeindevertreter
- Regionale Verkehrskonferenz Pfäffikon ZH/mittleres Tösstal, Ersatz Gemeindevertreter
- Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg, Ersatz Gemeindevertreter
- Unterhaltsgenossenschaft Wildberg, Ersatz Gemeindevertreter

#### **Art. 59 Kompetenzen**

Der Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften ist zusammen mit dem Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften zuständig für:

- Erteilung von Baubewilligungen im Anzeigeverfahren
- Erteilung von Bewilligungen zur Parzellierung von Grundstücken
- Erteilung von Bewilligungen für rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken innerhalb eines Quartierplan-Perimeters gemäss § 150 PBG
- Rechtskräftige Vertretung der Gemeinde bezüglich gemeindeeigener Grundstücke in Quartierplanverfahren
- Abschluss/Auflösung von Mietverträgen

#### **F. Sicherheit (Stellvertretung durch Land-/Forstwirtschaft und Gewässer)**

#### **Art. 60 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Polizei inkl. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Zivilschutz
- Periodische Schutzraumkontrollen
- Hundekontrolle und -verabgabung
- Benutzung des öffentlichen Grundes (ohne baurechtliches Bewilligungsverfahren)
- Feuerwehr
- Militär
- Schiesswesen inklusive Betrieb der Schiessanlage

- Einwohner- und Fremdenkontrolle inkl. Fundbüro
- Verkehrssicherheit
- Verkehrsführung während Baustellen und polizeiliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Prävention im Strassenverkehr
- Marktwesen

#### **Art. 61 Behördentätigkeit kommunal**

- Marktkausschuss, Präsident
- Viehschaukommission, Stellvertreter Präsident
- Delegation Meliorationen und Unterhaltsgenossenschaften, Ersatz Gemeindevertreter
- Naturschutzkommission, Stellvertreter Präsident

#### **Art. 62 Behördentätigkeit regional**

- Polizeivorständekonferenz, Gemeindevertreter
- Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg, 1. Gemeindevertreter
- Zweckverband Zivilschutz Tösstal, Gemeindevertreter
- Zivile Gemeindeführungsorganisation, Ersatzmitglied GFO Bauma-Wila-Wildberg-Turbenthal-Zell
- Zweckverband Pflege und Betreuung mittleres Tösstal, Ersatzmitglied Delegiertenversammlung

#### **Art. 63 Marktausschuss**

Der Marktausschuss besteht aus dem Ressortvorsteher Sicherheit, dem vom Gemeinderat bestimmten Marktchef sowie dem Abteilungsleiter Sicherheit mit beratender Stimme. Die Aufgaben und Kompetenzen des Marktausschusses sind in einem eigenen Reglement festgehalten.

#### **Art. 64 Kompetenzen**

Der Ressortvorsteher Sicherheit ist zusammen mit dem Abteilungsleiter Sicherheit zuständig für:

- Anordnung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen bei Strassenbauprojekten, Märkten, Sportveranstaltungen, Umzügen usw.
- Taxibetriebsbewilligungen
- Genehmigung der jährlichen Schiessdaten
- Koordination des Sicherheitsdienstes
- Videoüberwachung auf öffentlichem Grund
- Parkplatzbewirtschaftung
- Erlass von Strafverfügungen im Rahmen der kommunalen Kompetenzen
- Bewilligung für
  - Wirtschaftspatente
  - Einmalige, vorübergehende und dauernde Ausnahmen von den Schliessungszeiten
  - Sonntagsverkäufe
  - vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, wenn diese den normalen Gemeindegebrauch übersteigt

- Sammlungen aller Art
- Waffenerwerb
- genehmigungspflichtige Anlässe auf privatem und öffentlichem Grund
- lärmige Arbeiten ausserhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten
- Zelten und Campieren auf öffentlichem und privatem Grund
- Plakate, Verkehrs- und Hinweisschilder, Signalisationen

## **G. Land-/Forstwirtschaft und Gewässer (Stellvertretung durch Sicherheit)**

### **Art. 65 Verantwortliche Aufgabengebiete**

- Land-/Forstwirtschaft
- Flurwesen und Waldwege
- Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde
- Ackerbaustelle
- Jagd und Fischerei
- Natur- und Landschaftsschutz
- Öffentliche Gewässer

### **Art. 66 Behördentätigkeit kommunal**

- Baukommission, Mitglied
- Naturschutzkommission, Präsident
- Viehschaukommission, Präsident
- Delegation Meliorationen und Unterhaltsgenossenschaften, Gemeindevertreter
  
- Marktausschuss, Stellvertreter Präsident

### **Art. 67 Behördentätigkeit regional**

- Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg, 2. Gemeindevertreter
  
- Polizeivorständekonferenz, Ersatz Gemeindevertreter
- Zweckverband Zivilschutz Tösstal, Ersatz Gemeindevertreter
- Zweckverband Abwasserverband Tösstal, Ersatz Gemeindevertreter

### **Art. 68 Kompetenzen**

Der Ressortvorsteher Land-/Forstwirtschaft und Gewässer ist zusammen mit dem Abteilungsleiter Tiefbau und Werke zuständig für:

- Abschluss und Anpassung von Pachtverträgen
- Beiträge an Flurstrassen und Flurwege nach den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien
- Beiträge an die Kosten der Wildschadenverhütung
- Verkauf des Brenn-, Industrie- und Nutzholzes

## **X. Eigenständige und unterstellte Kommissionen**

### **A. Sozialkommission**

#### **Art. 69 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialkommission setzt sich aus dem Ressortvorsteher Soziales (Vorsitz) und vier weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter Soziales führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

#### **Art. 70 Aufgaben**

Die Sozialkommission entscheidet über Umfang und Art der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien. Sie ist zudem für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen zuständig.

#### **Art. 71 Kompetenzen**

- Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen
- Kreditkompetenzen gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung
- Entscheid über Bezüge aus dem Fürsorge- und Unterstützungsfonds gemäss GRB vom 4.2.2014 (Fr. 15'000.00 pro Jahr, bis der Fonds aufgebraucht ist)

### **B. Baukommission**

#### **Art. 72 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus dem Ressortvorsteher Hochbau und Liegenschaften (Vorsitz), dem Ressortvorsteher Tiefbau und Werke (Stv. Vorsitz), dem Ressortvorsteher Land-/Forstwirtschaft und Gewässer sowie zwei vom Gemeinderat gewählten Bevölkerungsvertretern. Die Baukommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Baukommission Fachpersonen beiziehen.

<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter Hochbau führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

#### **Art. 73 Aufgaben**

Die Baukommission ist für die Behandlung der eingehenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren und für den Erlass von baupolizeilichen Auflagen zuständig.

#### **Art. 74 Kompetenzen**

- Baupolizei
- Notwendige Verwaltungsakte im baurechtlichen Bewilligungsverfahren (mit Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren)
- Ahndung baupolizeilicher Übertretungen im Rahmen des übergeordneten Rechts beziehungsweise Anzeige beim Statthalteramt

## C. Unterstellte Kommissionen

### Art. 75 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der vier unterstellten Kommissionen

- Energiekommission
- Gesellschaftskommission
- Kulturkommission
- Naturschutzkommission

sind in den jeweiligen, vom Gemeinderat am 3. April 2018 genehmigten Organisationsreglemen-  
ten festgehalten.

## XI. Schlussbestimmungen

### Art. 76 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Gemeinderat Turbenthal am 5. Juni 2018 genehmigt  
und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Es ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement des Ge-  
meinderates vom 27. November 2007 und hebt allfällige weitere mit diesem Reglement in Wider-  
spruch stehenden nachgeordneten Bestimmungen auf.

Turbenthal, 5. Juni 2018

#### GEMEINDERAT TURBENTHAL

Der Präsident:

Der Schreiber

Georg Brunner

Jürg Schenkel